

Anlage 2

Gegenüberstellung der Änderungen der Abwassersatzung

**Satzung
vom 07.10.2008
über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Donaueschingen
in der Fassung vom 21.11.2017**

**§ 42
Höhe der Abwassergebühren,
unterjährige Gebührenanpassung**

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser
Ab 01.01.2018 2,07 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² versiegelte
Fläche
Ab 01.01.2018 0,45 €.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³
Abwasser oder Wasser
Ab 01.01.2018 2,07 €.
- (4) Die Gebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen
Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m³
Abwasser ab 01.01.2018 2,12 €.

**Satzung
vom 07.10.2008
über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Donaueschingen
in der Fassung vom 12.11.2019**

**§ 42
Höhe der Abwassergebühren,
unterjährige Gebührenanpassung**

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser 1,69 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² versiegelte
Fläche 0,45 €.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³
Abwasser oder Wasser 1,69 €.
- (4) Die Gebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen
Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je
m³ Abwasser 1,72 €.

§ 52
Inkrafttreten

- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (3) entfällt

§ 52
Inkrafttreten

- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Alle anderen Paragraphen und Absätze der Abwassersatzung der Stadt Donaueschingen bleiben unberührt.